

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	2
I. Fördergrundsätze	2
1. Förderberechtigung	2
2. Bereitstellung von Fördermitteln	2
3. Antragstellung	3
4. Jahresbilanz	3
II. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	4
1. Zuwendungsart und –form	4
2. Förderfähige Ausgaben	4
3. Höhe der Zuwendung	4
III. Widerruf	4
IV. Inkrafttreten	4
Anlagen	
1. Allgemeine Bewilligungsbedingungen	5-6
2. Antragsformulare	7-9

Präambel

Durch veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen erhält der Ausbau freiwilliger und verlässlicher außerunterrichtlicher Betreuungs- und Förderangebote im Sozialraum Schule zunehmende Bedeutung. Diesem Anliegen wird der Freistaat Thüringen mit Angeboten der Schuljugendarbeit gerecht.

Schuljugendarbeit ist außerunterrichtliche, freiwillige und verlässliche Jugendarbeit an und in Verantwortung der Schule.

Sie ist charakterisiert durch bedarfsorientierte, außerunterrichtliche Betreuungsangebote für alle Schüler an Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und in Ausnahmefällen in Förderschulen auf der Basis eines pädagogischen Gesamtkonzeptes der Schule und in Kooperation mit externen Partnern.

I. Fördergrundsätze

1. Förderberechtigung

Gemeinnützige Träger mit Tätigkeitsbereich im Landkreis Saalfeld – Rudolstadt, z.Bsp. Schulfördervereine oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, gegebenenfalls auch Schulträger für eigene, nicht rechtsfähige Schulen, oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die mit der jeweiligen Schule eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben, können entsprechend dieser Richtlinie Zuwendungen beantragen.

Die Zuwendungen sind ausschließlich für Maßnahmen und Projekte der Schuljugendarbeit zu verwenden.

2. Bereitstellung von Fördermitteln

Grundsätzlich werden Zuwendungen nur gewährt, wenn feststeht, dass

- * die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und durch den Antragsteller nachgewiesen wird,
- * der Träger einen angemessenen Eigenanteil an der Maßnahme nachweist und weitere Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpft (z. B. Sponsoring, Stiftungen, Spenden)
- * der Antragsteller den Bewilligungsbescheid anerkannt hat.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- * Veranstaltungen und Pauschalreisen kommerzieller Anbieter,
- * Klassenfahrten,
- * Maßnahmen, die bereits von anderen Bereichen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt gefördert werden,
- * Arbeitsgemeinschaften/Projekte unter 8 Teilnehmer

Alle Kreiszuwendungen sind zweckgebunden und dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Maßnahme verwendet werden.

Zuwendungen können nur im Rahmen der vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Die Höhe der Förderung für die einzelnen Maßnahmen richtet sich nach den jeweils bereit gestellten Mitteln.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Antragstellung

Die Anträge auf Kreiszuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie sind anhand des entsprechenden Formulars an das Jugendamt des Landratsamtes zu richten. Die Antragsformulare sind Bestandteil dieser Richtlinie und gemäß den in ihnen gemachten Vorgaben vollständig auszufüllen.

Der Förderantrag ist bis zum 31. Oktober des Vorjahres beim Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt, FD Jugendsozialarbeit/Kindertagesstätten, Rainweg 81, 07318 Saalfeld, einzureichen.

Besteht die Möglichkeit, bei Dritten (Bund, Land, Stiftungen etc.) für die Maßnahme Fördermittel zu beantragen, ist eine Kopie des entsprechenden Antrages beizufügen.

Mit dem Antrag werden die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln“ (Anlage 1) und anderen geltenden Richtlinien anerkannt.

Die Anweisung einer Zuwendung erfolgt auf das Konto des Trägers der Maßnahme. Zahlungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- * ausgeglichener und unteretzter Finanzierungsplan,
- * Maßnahmeplan,
- * Schulkonzept 2)
- * Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Maßnahmeträger 2)
- * Satzung / Gemeinnützigkeitsbestätigung des Zuwendungsempfängers und Freistellungsbescheid des Finanzamtes 1)2)
- * Erklärung über die Berechtigung / nicht Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG 1)

1) Bei Wiederholungsanträgen nicht erforderlich

2) Bei Veränderungen erforderlich

4. Jahresbilanz

Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet im Jugendhilfeausschuss jährlich im Januar über durchgeführte Maßnahmen des Vorjahres.

II. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart und –form

Die Zuweisung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung in Form der pauschalierten Festbetragsfinanzierung (Pauschale) gewährt.

2. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben. Bei Personalausgaben liegt der Vergütungssatz je 45 Minuten bei max. 10 €. Der Anschaffungswert des einzelnen Gegenstandes darf 400 Euro nicht übersteigen. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Unterricht, Schullandheimfahrten, Wandertage und Investitionen.

3. Höhe der Zuwendung:

Die Pauschale errechnet sich aus den zur Verfügung stehenden Fördermitteln des Freistaates Thüringen und der Zahl der Schüler der jeweiligen Schule.

Die Pauschale wird im Verhältnis von maximal bis zu 80 % der Mittel entsprechend der Schülerzahl auf alle Förderberechtigten aufgeteilt. Zusätzlich können die Förderberechtigten, die Schuljugendarbeit an Schulen mit weniger als 300 Schülern anbieten, die restlichen 20 % entsprechend der jeweiligen Schülerzahl erhalten.

Grundsätzlich kann die gewährte Pauschale die Antragssumme nicht übersteigen.

III. Widerruf

Das Jugendamt kann bei nachgewiesenem Missbrauch (zweckentfremdeter Einsatz) oder bei nichtwahrheitsgemäßen Angaben in der Antragstellung durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlung den Bewilligungsbescheid widerrufen und die bereits gezahlten Zuschüsse zurückfordern.

IV. Inkrafttreten

Die durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises beschlossene „Richtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Gewährung von Kreiszuwendungen zu Maßnahmen der Schuljugendarbeit“ tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Saalfeld, den

Marion Philipp
Landrätin

Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt

Anlage 1

- FD Jugendsozialarbeit/Kindertagesstätten –

ALLGEMEINE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN

für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln

Die Zuwendungsmittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem vorgelegten Kostenvoranschlag zu verwenden.

Sie dürfen nicht eher und insbesondere bei Zuwendungen, deren Verwendung auch auf einen längeren Zeitraum erstreckt, nur insoweit abgefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Eine vom Antrag oder den Bewilligungsbedingungen abweichende Verwendung der Mittel ist unzulässig.

Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.

Außerdem ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten.

Mit der Investitionsmaßnahme kann erst nach Erteilung de Bewilligungsbescheides begonnen werden. Es ist zu beachten, dass die Auszahlung der Fördergelder mit der Baufortschreibung erfolgt.

Werden vom Zuwendungsempfänger Zuwendungen durch vorzeitigen Mittelabruf in Anspruch genommen, fallen für diesen Zeitraum Zinsen an.

Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Berechnung der Zinsen ergibt sich aus der LHO. Die Verzinsung läuft vom Tag der Auszahlung bis zum Tag der Rückzahlung. Die Bestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung gelten entsprechend.

Die bei Abschluss der Maßnahme nicht entsprechend dem Finanzierungsplan anteilig verbrauchten Zuwendungsmittel sind an die Kreiskasse unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

Sollte die geförderte Maßnahme nicht dem vorgesehen Verwendungszweck erhalten bleiben, ist der Zuschuss unter Berücksichtigung einer Abschreibung von 4% pro Jahr zurückzuzahlen.

Baumaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie für 25 bzw. 15 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleiben.

Die Eigentumsverhältnisse müssen grundsätzlich geklärt sein.

Ist der freie Träger nicht Eigentümer (Objekt, Grundstück) muss ein Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 25 bzw. 15 Jahren vorliegen.

Für jede Änderung des Verwendungszwecks und für einen Eigentums- und Besitzwechsel ist die Zustimmung einzuholen.

Die Verwendung der Fördermittel ist in der Regel innerhalb von 3 Monaten (siehe auch Bewilligungsbescheid) nach Abschluss der Maßnahme, für die die Zuwendung gewährt worden ist, nachzuweisen.

Erstreckt sich die Maßnahme über das laufende Rechnungsjahr hinaus, so ist auf Verlangen binnen 2 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.

Der Verwendungsnachweis besteht je nach den besonderen Umständen oder nach Vereinbarung aus

1. einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen oder
2. einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben ohne Belege oder
3. einem sachlichen Bericht und einem Bericht über die Prüfung der Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers

In dem sachlichen Bericht sind der Ablauf der Maßnahme, die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen.

Die zahlenmäßige Nachweisung ist getrennt nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Ausgaben sind nach den Einzahlungen einzutragen und ggf. wie im Kostenanschlag aufzugliedern.

Die Nachweisung hat auch für den gleichen Zweck eingesetzten eigenen und von dritter Seite gewährten Mittel zu umfassen.

Erstrecken sich die Zuwendungen auf bestimmte in sich abgegrenzte Teile einer größeren Maßnahme, so genügt der Nachweis für diesen Teil der Gesamtmaßnahme.

Wenn ein Zwischennachweis zu führen ist, genügt an der Stelle der zahlenmäßigen Nachweisung eine nach Einnahme und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.

Die Verwendung ausgezahlter Mittel kann untersagt und die Auszahlung weiterer Mittel abgelehnt werden, wenn der (Zwischen-) Nachweis nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig geführt wird oder andere Gründe dies rechtfertigen.

Das Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist berechtigt, die Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen jederzeit zu prüfen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

er trägt die durch die Heranziehung eines ggf. notwendigen Beauftragten entstehenden Kosten.

Absender

Ort, Datum

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
 Jugendamt
 Sachgebiet Jugend und Familie
 Postfach 2244
 07308 Saalfeld

**Antrag auf Förderung
 von Maßnahmen
 der Schuljugendarbeit für das
 Haushaltsjahr 201**

Antragsteller

Vollständiger rechtsgültiger Name			
Strasse und Hausnummer			
Postleitzahl und Ort			
Telefon- und Faxnummer	Telefon:	Fax:	
Bankverbindung	IBAN -Konto-Nr.	Bank	
Kontoinhaber	Name, Anschrift		

Schule

Vollständiger rechtsgültiger Name			
Strasse und Hausnummer			
Postleitzahl und Ort			
Telefon- und Faxnummer	Telefon:	Fax:	
Schulträger	Zu Grunde liegt die Schülerzahl lt. Meldung Schulamt zum Stichtag 31.08. des lf. Jahres		

Es wird die Gewährung einer Kreiszuwendung beantragt in Höhe von:

_____ ,EUR

- vorzeitiger Maßnahmebeginn zum **01.01.** des kommenden Jahres wird beantragt

zusätzliche Unterlagen zum Antrag

<input type="checkbox"/> Schulkonzept <input type="checkbox"/> Kooperationsvereinbarung <input type="checkbox"/> Satzung/Gemeinnützigkeitsbestätigung <input type="checkbox"/> Freistellungsbescheid des Finanzamtes <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Finanzierungsplan

Maßnahme: _____

Zeitraum: von: _____ bis: _____

Ausgaben

Sachkosten € _____

Honorarkosten € _____

Gesamtausgaben: € _____

Einnahmen

Eigenmittel € _____

Landkreis € _____

Teilnehmerbeiträge
(.....TN x €)

€ _____

sonstige Einnahmen € _____

Gesamteinnahmen: € _____

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers/ Stempel:

Name(n) / Funktion in Druckbuchstaben